



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Je gegen Zustellungsurkunde

Frau und Herrn  
Antonia und Reinhard Kirchhoff  
Molkereigasse 14  
71116 Gärtringen

Stuttgart 23.03.2011

Name Frau Unger

Durchwahl 0711 904-12112

Aktenzeichen 21-2621.1 / 03 Telefonica 02

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen: 1105171161125**

**Bitte bei Zahlung angeben!**

**Betrag:**

**110,00 EUR**

 Bausache: Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunk auf Flst.

Nr. 202/3, Bismarckstr. 43, Gärtringen

Ihr Widerspruch vom 21.09.2010 gegen die baurechtliche Entscheidung des Landratsamts Böblingen vom 16.08.2010, Az.: 40-2010-0495

Anlagen

1 Zahlschein

## Widerspruchsbescheid:

- I. Der Widerspruch vom 21.09.2010 gegen die baurechtliche Entscheidung des Landratsamts Böblingen vom 16.08.2010, Az.: 2010-0495, wird zurückgewiesen.
- II. Die Widersprechenden (Wspr) haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.
- III. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von insgesamt 110,00 Euro festgesetzt, für die die Widersprechenden gesamtschuldnerisch haften.

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190

abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

## Gründe:

### A. Sachverhalt:

Der Widerspruch richtet sich gegen die baurechtliche Entscheidung des Landratsamts Böblingen vom 16.08.2010 mit der der Telefónica 02 die Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunk in und auf der bestehenden Scheune auf Flst. Nr. 202/3, Bismarckstr. 43 in Gärtringen unter Zurückweisung der Einwendungen baurechtlich genehmigt wurde.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde Gärtringen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der Art der Nutzung einem Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO. Die Antenne mit einer Gesamthöhe von 16,6 m wird in der bestehenden Scheune installiert und ragt mit 6,8 m über das Dach der Scheune.

Mit Bescheid vom 16.08.2010 erteilte das Landratsamt Böblingen die beantragte Baugenehmigung. Mit der Baugenehmigung wurde das versagte Einvernehmen der Gemeinde ersetzt.

Mit Schreiben vom 21.09.2010 wurde gegen die Entscheidung des Landratsamts Böblingen Widerspruch erhoben. Die Wspr sind Eigentümer eines benachbarten Grundstücks. Der Widerspruch wird im Wesentlichen wie folgt begründet: Der voluminöse Mast füge sich nicht nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Umgebungsbebauung ein und verstoße gravierend gegen das baunachbarrechtliche Rücksichtnahmegebot. Dieser Mobilfunkmast erzeuge zu Lasten der benachbarten Umgebungsbebauung gravierende Umwelteinwirkungen. Die Gefahren durch die Strahlenbelastung seien ausreichend erforscht und sollten auch beim Landratsamt bekannt sein. Der 8,95 m über den Dachfirst der Scheune hinausragende Mobilfunkmast sei "optisch laut", da er gebietsfremd die historisch gewachsene Ortsbebauung verschandle. Eine Mobilfunkantenne im Abstand von einigen Metern führe zur Wertminderung der Immobilie.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und insbesondere der Widerspruchsbegründung auf die Bauakten des Landratsamts Böblingen, die der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorlagen, Bezug genommen.

## B. Begründung:

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben, jedoch nicht begründet.

Gem. § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein Nachbarwiderspruch kann nur dann Erfolg haben, wenn er sich gegen eine Baugenehmigung wendet, die unter Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilt wurde, die zumindest auch dem Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt sind und dadurch der Nachbar tatsächlich beeinträchtigt wird. Ein baurechtliches Nachbarrechtsmittel dient nämlich nicht der objektiven Rechtskontrolle behördlichen Handelns, sondern ausschließlich dem Schutz individueller Nachbarrechte. Nachbarschützende Vorschriften werden im vorliegenden Fall nicht verletzt.

Nach Ziff. 5 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m<sup>3</sup> Buttrauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage verfahrensfrei. Bei der nach Nr. 5 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO für die Verfahrensfreiheit maßgebende Bezugshöhe von Antennen einschließlich der Masten ist nicht ausdrücklich definiert, von welchem Punkt diese Höhe zu rechnen ist. Mit Urteil vom 27.06.1990 hat der VGH Baden-Württemberg entschieden, dass bei Berechnung der maßgebenden Antennenhöhe von 10 m die Höhe des Gebäudes auf dem die Antennenanlage angebracht ist, nicht mit zu rechnen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der nach Nr. 5 c maßgebenden Höhe um die lichte Eigenhöhe der Antenne handelt. Demnach wäre auch eine mehr als 10 m hohe Antenne, die zum Teil innerhalb eines Gebäudes errichtet ist, aber nicht mehr als 10 m über das Dach des Gebäudes hinausragt, verfahrensfrei. Bezugspunkt für die Untergrenze der Berechnung der Antennenhöhe ist dabei der Schnittpunkt der Antenne mit der Dachhaut oder ggf. einer Außenwand. Die Gesamthöhe des Gebäudes spielt dagegen keine Rolle. Danach bedarf die Mobilfunkantenne als verfahrensfreies Vorhaben keiner Baugenehmigung.

Ob die Baugenehmigung damit rechtswidrig wurde, weil sie wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresse gar nicht hätte erteilt werden dürfen, kann dahingestellt bleiben, weil hierdurch die Wspr nicht in ihren subjektiv öffentlich-rechtlichen Rechten verletzt worden sind.

Das Bauvorhaben ist, da es sich im nicht beplanten Innenbereich befindet, bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist § 34 BauGB nur insoweit nachbarschützend, als dem Gebot der Rücksichtnahme Nachbarschutz zukommt. Das Gebot der Rücksichtnahme ist in dem Merkmal des „sich Einfügens“ enthalten. Eine drittschützende Verletzung des Rücksichtnahmegebots liegt nur vor, wenn von einem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf handgreiflich betroffene Nachbarn ausgehen, die diese nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls - insbesondere der Schutzwürdigkeit der Betroffenen, der Intensität der Beeinträchtigung sowie einschlägiger, realer oder situationsbedingter Vorbelastungen - jedenfalls insgesamt billigerweise nicht mehr zugemutet werden können.

Ausgehend von diesen Grundsätzen überschreitet das genehmigte Bauvorhaben die Schwelle der Rücksichtslosigkeit nicht.

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Diese Voraussetzungen sind bei dem genehmigten Bauvorhaben gegeben.

Die nähere Umgebung des Vorhabens ist als (faktisches) Mischgebiet gem. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 6 BauNVO einzuordnen. Bei der Mobilfunkanlage handelt es sich um eine nicht störende gewerbliche Nutzung, die in einem Mischgebiet gem. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässig ist.

Die genehmigte Mobilfunkanlage ist auch nicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO unzulässig. Diese Bestimmung stellt sich als eine besondere Ausprägung des Rücksichtnahmegebots dar. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zulasten der Wspr

nur verletzt, wenn die nachteilige Einwirkung des streitigen Bauvorhabens ihnen billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. Dabei legt das Bundesimmissionsschutzgesetz die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht im Umfang seines Regelungsbereichs allgemein fest. Die von einer Mobilfunkanlage ausgehenden Immissionen stellen dann keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 BImSchG dar, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG).

Dieser Anforderung wird nach derzeitigem Kenntnisstand entsprochen, wenn die in der 26. BImSchVO eingeflossenen Grenzwert Empfehlungen beachtet werden. Bei Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte der 26. BImSchVO steht nach dem heutigen Stand von Forschung und Technik fest, dass nicht von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden kann.

Die genehmigte Mobilfunkstation hält die nach der 26. BImSchVO zu beachtenden Grenzwerte ein. Dies wird durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 06.11.2009 nachgewiesen.

Sowohl nach der Standortbescheinigung als auch nach den genehmigten Plänen beträgt die Montagehöhe der Funkanlage über Grund 13,8 m. Der darüber dargestellte Richtfunk hat üblicherweise eine Sendeleistung von weniger als 10 Watt.

Die 26. BImSchVO gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen und Niederfrequenzanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden und nicht einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen. Die Verordnung betrifft ortsfeste Hochfrequenz-Funksender mit einer Sendeleistung von 10 Watt oder mehr, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 10 MHz bis 300.000 MHz erzeugen. Nur für diese Sendeanlagen ist die sog. Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorzulegen, nicht jedoch für die Richtfunkanlage. Nachdem eine Abweichung der Standortbescheinigung zu den eingereichten Unterlagen nicht festgestellt werden kann, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7 BEMFV nicht gegeben.

Somit kann nach dem heutigen Stand von Forschung und Technik bei Vorliegen einer Standortbescheinigung von einer Gesundheitsgefährdung nicht ausgegangen werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wspr liegt nicht vor. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist damit ausgeschlossen.

Das Vorhaben fügt sich auch im Sinne von § 34 BauGB ein. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt dann ein Einfügen vor, wenn das Vorhaben sich in die Eigenart harmonisch einfügt. Dabei geht es bei dem Einfügen weniger um „Einheitlichkeit“ als um „Harmonie“. Daher kann sich auch ein Vorhaben, das den aus seiner Umgebung ableitbaren Rahmen überschreitet, in diese Umgebung einfügen. Daraus, dass ein Vorhaben in seiner Umgebung - überhaupt oder doch in dieser oder jener Beziehung - ohne ein Vorbild ist, folgt noch nicht, dass es ihm an der Einfügung fehlt. Das Erfordernis des Einfügens schließt nicht schlechthin aus, etwas zu verwirklichen, was es in der Umgebung bisher nicht gibt. Das Erfordernis des Einfügens scheitert nicht schlechthin daran, den vorgegebenen Rahmen zu überschreiten. Dies ist zulässig, wenn keine städtebaulichen Spannungen begründet oder vorhandene Spannungen verstärkt werden.

Die Mobilfunkanlage fügt sich trotz ihrer Höhe von insgesamt 16,6 m in die Umgebung ein, da sie keine bodenrechtliche Spannung in das Mischgebiet hineinträgt, die nur durch eine Bauleitplanung zu bewältigen wäre. Von außen wahrnehmbar ist zudem nur die Antenne ab der Oberkante des Daches mit einer Höhe von 6,8 m und einem Durchmesser von 30 cm. Diese visuell wahrnehmbare Antenne ist jedoch nicht geeignet die vorhandene Harmonie entlang der Bismarckstraße und ihrer unmittelbaren Umgebung zu stören. Es handelt sich hier gerade nicht um eine dörfliche geprägte Dachlandschaft. In der unmittelbaren Umgebung sind nämlich nicht nur ein- bzw. zweigeschossige Gebäude mit kleinen, niedrigen Dächern vorhanden, vielmehr ist die Umgebung auch durch Mehrfamilienhäuser, die bis zu vier Geschosse enthalten, und mehrgeschossige Gebäude, in denen Wohnungen und Gewerbebetriebe untergebracht sind, geprägt.

Auch unter dem Gesichtspunkt der geltend gemachten Wertminderung ihres Grundstücks steht den Wspr kein nachbarlicher Abwehranspruch zu. Ein solcher kommt im Zusammenhang mit dem Gebot der Rücksichtnahme nur in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstücks ist. Die Wspr werden

jedoch in der Nutzung des Grundstücks in keiner Weise beeinträchtigt, insbesondere nicht im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen.

Auch das weitere Vorbringen der Wspr führt zu keiner anderen Beurteilung der Erfolgsaussicht ihres Widerspruchs. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden. Dem Widerspruch konnte daher nicht stattgegeben werden.

C. Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Festsetzung der Gebühr auf §§ 1, 3 - 5 und 7 Landesgebührengesetz i. V. m. § 1 der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums und Nr. 7.1 des dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

Die Höhe der Gebühr ist nach den entstandenen Verwaltungskosten sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner angemessen.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gemäß den Angaben auf Seite 1 an die Landesoberkasse Baden-Württemberg - Standort Karlsruhe -, Steinhäuserstraße 11, 76135 Karlsruhe, (Baden-Württembergische Bank, Kontonummer: 7495530102, Bankleitzahl: 60050101) zu bezahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Bei Klageerhebung wird der Einzug der Gebühr bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt. Das Verfahren gilt auch als abgeschlossen, wenn das Ruhen des Verfahrens bei Gericht angeordnet wird und das Verfahren nicht innerhalb von 3 Monaten wieder angerufen wird.

D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung des Landratsamts Böblingen vom 16.08.2010 und diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

  
Ursula Unger